

(am 29. Februar 1884)

als Revisor bei der Zolldirektion  
Genf:

Hr. Charles Richard, von Genf,  
bisher Gehülfe der Zoll-  
verwaltung;

„ Posthalter in Sirmach:

„ Johannes Bühler, von Tann-  
egg (Thurgau), derzeit Post-  
gehülfe in Uetikon (Zürich);

„ Telegraphistin in Lausanne:

Jgfr. Lisette Hofer, Telegraphen-  
aspirantin, von Hüttingen  
(Thurgau), in Lausanne.

---

## i n s e r a t e .

---

### Bekanntmachung.

---

Nach einer Mittheilung der k. italienischen Gesandtschaft befinden sich unter den Europäern, welche in der am 4. l. Mts. bei Andar-Teb zwischen den von Baker Pascha befehligten egyptischen Truppen und den Rebellen des Sudan stattgefundenen Schlacht umgekommen sind, laut einer vom Kommandanten des italienischen Kriegsschiffes „Rapido“ in Suakim der italienischen Regierung eingesandten Liste auch vier Schweizer, nämlich:

Boliger, Soldat,  
Gross, „  
Gretter, „  
Schorner, „

Da nähere Angaben über die Heimathörigkeit der Gefallenen fehlen, so wird die vorstehende Mittheilung den allfälligen Interessenten auf diesem Wege zur Kenntniß gebracht.

Bern, den 28. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

### Ausschreibung.

---

Die Stelle eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1880.

Anmeldungen sind bis zum 11. März nächsthin dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 26. Februar 1884.

**Schweiz. Militärdepartement.**

---

Johann Schneider, Unteragent der Auswanderungsfirma *Schneebeil & Cie. in Basel* (Bundesblatt 1882, IV, 247), hat sein Domizil von Burgdorf nach Trachselwald (Bern) verlegt.

Bern, den 25. Februar 1884.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Mit dem 1. März d. J. tritt ein III. Nachtrag zu unserm internen Gütertarif vom 1. Januar 1883 in Kraft, enthaltend Taxänderungen des Haupttarifs, sowie einen Ausnahmetarif Nr. 25 für den Transport von Steinen, Kies, Sand, Mergel und Thon etc.

Derselbe kann durch Vermittlung unserer Stationen, sowie bei unserm kommerziellen Dienste bezogen werden.

Bern, den 27. Februar 1884.

**Die Direktion.**

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Für den Transport von Sprit und Spiritus in Wagenladungen aus Oesterreich-Ungarn nach der Schweiz und darüber hinaus sind bis zur Ausgabe eines bezüglichen Tarifes vorläufig auf dem Instruktionsweg ermäßigte Frachtsätze zur Einführung gelangt, die bei unserer Güterexpedition Romanshorn und unserm Gütertarifbureau eingesehen werden können.

Zürich, den 23. Februar 1884.

---

Die Gültigkeitsdauer der für die Zeit vom 15. November bis 29. Februar d. J. eingeführten provisorischen Getreidetarife zwischen Romanshorn und Rorschach und den übrigen schweizerischen Stationen wird bis 31. März 1884 verlängert.

Zürich, den 27. Februar 1884.

**Die Direktion.**

---

## Schweizerische Centralbahn.

---

Wir nehmen Bezug auf unsere Publikation im schweizerischen Bundesblatt Nr. 38 vom 28. Juli 1883 und bringen hiemit E. E. Handelsstand zur Kenntniß, daß folgende neue Gütertarife in Kraft gesetzt werden:

- 1) Am 1. März 1884: Direkter Gütertarif Aarg. Südbahn und Bremgarten-Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn, Brünigbahn und Emmenthalbahn.
- 2) Am 1. April 1884: Direkter Gütertarif Aarg. Südbahn und Bremgarten-Nordostbahn und Vereinigte Schweizerbahnen.

Dieselben können bei den betreffenden Stationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 23. Februar 1884.

---

Wir bringen hiemit E. E. Handelsstand zur Kenntniß, daß die in unserer Publikation im Bundesblatt Nr. 60 vom 1. Dezember 1883 sub 2, 4 und 5 benannten Ausnahmetarife für Getreide bis 31. März 1884 in Kraft verbleiben.

Basel, den 28. Februar 1884.

**Das Direktorium.**

---

## Emmenthal-Bahn.

---

Die auf Ende Februar 1884 gekündeten Getreidetaxen ab Chiasso transit und Pino transit nach unseren Stationen bleiben bis auf weitere Anzeige noch in Kraft, so namentlich auch der für den Platz Burgdorf ab Genua etc. eingeführte Frachtsatz von *Fr. 30* per Tonne.

Burgdorf, den 27. Februar 1884.

---

Mit dem 1. März 1884 tritt ein III. Nachtrag zum Gütertarif Emmenthalbahn-Jura-Bern-Luzern-Bahn und Bödelibahn vom 1. Januar 1883 in Kraft, enthaltend neue Taxen für den Verkehr mit den Stationen Geneveys sur Coffrane, Chambrelieu und Corcelles.

Burgdorf, den 27. Februar 1884.

Der Direktor.

---

## Eisenbahn Wädensweil-Einsiedeln.

---

Mit dem 1. März 1884 tritt für den internen Güterverkehr unserer Linie ein neuer Tarif in Kraft, welcher auf den Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

Derselbe enthält gegenüber dem bisherigen Tarif ermäßigte Taxen für die Güter der Spezialtarife II und III bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 5000 Kilogramm.

Wädensweil, den 25. Februar 1884.

Die Direktion.

---

## Bekanntmachung.

---

Nachdem der neue Handelsvertrag mit Italien vom <sup>22. März</sup> ~~27. November~~ 1883 mit dem 1. Februar l. J. in Kraft erwachsen ist, haben von diesem Zeitpunkte an folgende Abänderungen des gegenwärtigen Zolltarifs in Anwendung zu kommen:

	Zoll per 100 kg.	
	Fr.	Fr.
Feigen, geröstete . . . . .	— 60	statt 3. —
Teigwaaren (Nudeln etc.) . . . . .	5. 50	„ 7. —
Wermuthwein . . . . .	3. 50	„ 16. —
Schwefel, gereinigter u. Schwefelblüthen	— 60	„ 1. 50
Kastanienextrakt, flüssig . . . . .	— 60	„ 1. 50
Brennholz . . . . .	frei.	„ —. 02
Holzkohlen . . . . .	frei.	„ —. 02
Glasperlen, grobe venetianische . . . . .	4. —	„ 16. —
Marmor in Platten, roh . . . . .	1. —	„ 1. 50

Bern, den 12. Februar 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

### Bau-Ausschreibung.

Die *Erd-, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Spengler-, Schreiner-, Schlosser-, Gypser- und Malerarbeiten für ein Munitionsgebäude mit Packlokal auf der eidg. Allmend in Thun* werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Voranschlag und Bedingnißheft sind im Bureau der eidg. Bauaufsicht in Thun und beim eidg. Oberbauinspektorat in Bern zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind dem unterzeichneten Departement franko und versiegelt, mit der Aufschrift „Angebot für das Munitionsgebäude in Thun“ versehen, bis und mit dem 3. März nächsthin einzureichen.

Bern, den 20. Februar 1884.

Schweiz. Departement des Innern:  
Abtheilung Bauwesen.

## Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domicilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als *Domizil*), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879

### Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

 Reproduziert im März 1884. 

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Lausanne. Anmeldung bis zum 14. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Posthalter in Reconvilier (Bern). Anmeldung bis zum 14. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Posthalter und Briefträger in Egerkingen (Solothurn). Anmeldung bis zum 14. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 4) Postkommis in Chur. Anmeldung bis zum 14. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 5) Telegraphist in Egerkingen. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 19. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 6) Telegraphist in Grabs (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 19. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 7) Telegraphist in Boécourt (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 19. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 8) Telegraphist, eventuell Chef des Telegraphenbureau in Luzern. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1872. Anmeldung bis zum 19. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1884
Date	
Data	
Seite	297-303
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 227

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.